

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2016

88. JAHRGANG, NR. 5

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Deutsche Bischofskonferenz</b>			
Nr. 54 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz .....	35		
<b>Der Erzbischof von Berlin</b>			
Nr. 55 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst.....	36	Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlauf Ruf - .....	38
Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof.....	36	Nr. 60 Todesfall.....	40
Nr. 57 Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdÖR).....	36	Nr. 61 Personalien .....	40
		Nr. 62 Erzbischöfliche Schlichtungsstelle .....	40
		Nr. 63 Änderungen im Schematismus.....	40
<b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 58 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des		<b>Kirchliche Mitteilungen</b>	
		Nr. 64 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux .....	41
		Nr. 65 Wohnungsangebot .....	41
		Nr. 66 Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank.....	41

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 54 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

#### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Nr. 204 Nachsynodales Apostolisches Schreiben AMORIS LAETITIA des Heiligen Vaters Papst Franziskus an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens, an die christlichen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie**

Am 8. April 2016 veröffentlichte Papst Franziskus das Nachsynodale Apostolische Schreiben AMORIS LAETITIA. Es fasst die Beratungen der Bischofssynoden zusammen, die im Oktober 2014 und 2015 in Rom stattgefunden haben. Es geht darin um die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de). Unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

## Der Erzbischof von Berlin

### **Nr. 55 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 zur Änderung der Anlage 33 zu den AVR sowie der Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst**

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. Dezember 2015 wird für den Bereich der Regionalkommission Ost mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte in den Entgelttabellen
  - a) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet Ost (Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten sind, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 92 zu den Mittleren Werten,
  - b) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet West (Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten sind, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 96 zu den Mittleren Werten,
  - c) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet Ost (Mitarbeiter in Kindertagesstätten, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 94 zu den Mittleren Werten,
  - d) für den Tarifbereich RK Ost-Tarifgebiet West (Mitarbeiter in Kindertagesstätten, nach § 22 SGB VIII) mit einem Prozentsatz von 98 zu den Mittleren Werten

als neue Vergütungshöhe festgesetzt werden.

2. Der Beschluss tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 28. Januar 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. April 2016  
B 00510/2016  
Ba/jm  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Salvator Berlin-Lichtenrade, St. Theresia vom Kinde Jesu Berlin-Buckow, Maria Frieden Berlin-Mariendorf und Herz Jesu Berlin-Tempelhof mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin-Lichtenrade/-Buckow/-Mariendorf/-Tempelhof bezeichnet.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 22. April 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 22. April 2016.

Berlin, 22. April 2016  
B 00560/2016  
mw/ne  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 57 Statut des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des öffentlichen Rechts (SHK-AdöR)**

#### **Präambel**

König Friedrich Wilhelm IV. genehmigte am 11.03.1844 der katholischen Gemeinde St. Hedwig den Erwerb von Grundstücken zum Bau einer Krankenanstalt – unter Leitung der Barmherzigen Schwestern des heiligen Karl Borromäus – und eines Hospizes. Nach Ankunft der ersten Borromäerinnen wurde am 14.06.1846 die Einrichtung in der Kaiserstraße gegründet, die aber bald zu klein wurde. In den Jahren 1851-1854 erfolgte die Errichtung der Gebäude in der Großen Hamburger Straße und der Umzug dorthin. Die Krankenanstalt erhielt den Namen

#### **St. Hedwig-Krankenhaus in Berlin.**

Nachdem am 13.04.1887 der Vorstand des St. Hedwig-Krankenhauses das Statut und die Hausordnung der Einrichtung beschlossen hatte, verlieh Kaiser Wilhelm I.

dem St. Hedwig-Krankenhaus und dem Hospiz durch Allerhöchsten Erlass vom 05.10.1887 die Rechte einer selbständigen Anstalt einer juristischen Person.

Der Fürstbischof von Breslau, Georg Kardinal von Kopp, erteilte mit Datum vom 12.02.1889 die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Mit Errichtung des Bistums Berlin am 13.08.1930 (ab 27.06.1994 Erzbistum) wurde der jeweilige Berliner Bischof/Erzbischof Vorsitzender der SHK-AdöR.

Das Statut erhielt durch den Vorstand am 07.04.1936 einige Ergänzungen, die am 03.06.1936 die Staatsgenehmigung des Preußischen Staatsministeriums erhielten.

Als konfessionelle Einrichtung soll dem Auftrag Christi folgend in tätiger christlicher Nächstenliebe kranken Menschen ohne Ansehen der Person, des Geschlechtes, der Rasse oder der Religion Heilung und Pflege gewährt und alten und gebrechlichen Menschen Obdach und Verpflegung geboten werden.

Um diesen umfassenden Fürsorgeauftrag gerecht zu werden, hat die SHK-AdöR im Auftrag des Bischofs von Berlin 1994 entschieden, die St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH zu gründen.

Ende 2000 traten die Alexianerbrüder als Mehrheitsgesellschafter in die GmbH ein. Die SHK-AdöR ist Eigentümerin der Krankenhaus-Liegenschaften in Berlin-Mitte und Berlin-Bohnsdorf sowie des Seniorenzentrums St. Michael in Berlin-Bohnsdorf und Minderheitsgesellschafterin der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH mit den Standorten St. Hedwig-Krankenhaus, Krankenhaus Hedwigshöhe und verschiedenen Medizinischen Versorgungszentren.

## **§ 1 – SHK-AdöR**

1. Die SHK-AdöR ist eine selbständige caritative Einrichtung der katholischen Kirche des Erzbistums Berlin.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Sie ist Mitgesellschafterin der Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin GmbH und vertritt in dieser die Interessen des Erzbistums Berlin. Ferner obliegt ihr die Trägerschaft des Seniorenzentrums St. Michael in Berlin sowie die Verwaltung ihres unbeweglichen Vermögens.
4. Eventuelle Überschüsse dürfen nur zur Förderung der caritativen und sozialen Zwecke verwendet werden.
5. Im Falle einer Auflösung der SHK-AdöR fällt das Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es jedoch ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuwenden kann.

## **§ 2 – Vorstand**

1. Leitung und Vertretung nach außen obliegt dem Vorstand, der aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern besteht. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Als solches wird es unentgeltlich geführt; es können nur Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
2. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes vom Erzbischof von Berlin für je fünf Jahre ernannt. Bis zu vier Wiederwahlen bzw. erneute Berufungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
3. Der Erzbischof von Berlin kann Mitglieder des Vorstandes abberufen. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder durch Beschluss abwählen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Er wird durch die Bestätigung des Erzbischofs von Berlin wirksam.
4. Die Ernennung eines Vorsitzenden<sup>a</sup> steht dem Erzbischof von Berlin zu. Verzichtet der Erzbischof auf eine Ernennung, obliegt die Wahl eines Vorsitzenden dem Vorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Berlin. Der Vorsitzende ist siegelberechtigt.
5. Der Vorstand wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Berlin.
6. Die Oberin des ansässigen Konvents der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus ist weiteres Mitglied im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht; sie muss gehört werden.

## **§ 3 – Verknüpfung mit der Alexianer SHK-Berlin GmbH**

1. Ein leitender Vertreter der Geschäftsführung der Alexianer St. Hedwig Kliniken-Berlin GmbH soll – zeitweise – zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes und die Oberin vertreten die SHK-AdöR in der Gesellschafterversammlung der Alexianer SHK-Berlin GmbH.

## **§ 4 – Arbeitsweise**

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte verlangen, in der Regel viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich (digital erlaubt) unter Angabe der Tagesordnung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>a</sup> Wegen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; womit Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint sind.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen nach dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (§ 30 KiVVG) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin.
4. Rechtswirksame Erklärungen sind vom Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

5. Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin.

### § 5 – Gültigkeit

Vorstehendes Statut tritt am 1. Mai 2016 in Kraft; gleichzeitig werden sonstige diesem Statut entgegenstehende Regelungen aufgehoben.

Berlin, den 20. April 2016  
B 00380/2016  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

## Erzbischöfliches Ordinariat

### **Nr. 58 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. (Im Offizialat Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg/im Erzbistum Freiburg: die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich B.) Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. August 2016 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird. Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben

sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes  
Karlstr. 40  
79104 Freiburg

spätestens bis zum 14. Mai 2016 (zwei Monate nach diesem Wahlauftrag) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss

Josef Taudte  
Vorsitzender

Kontakt: akmas@caritas.deText

### **Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlauftrag - <sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der

Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup> Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, Februar 2016

Vorbereitungsausschuss

Vanessa Falkenstein  
Elke Gundel  
Marc Riede

<sup>1</sup> Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

<sup>2</sup> vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

<sup>3</sup> vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

**Nr. 60 Todesfall**

**Nr. 61 Personalia**

**Nr. 62 Erzbischöfliche Schlichtungsstelle**

**Nr. 63 Änderungen im Schematismus**

Die Rubriken 60 bis 63 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 64 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Das Leben und die Lehre der hl. Theresie von Lisieux“

Termin: 30. Juli bis 8. August 2016 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. EURO 770,00

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V.  
Moritzplatz 5, 86150 Augsburg  
Tel.: (08 21) 51 39 31  
Fax: (08 21) 51 39 90  
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de  
www.theresienwerk.de

Auskunft/

Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, org. Leitung  
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de  
oder Theresienwerk e.V.

### Nr. 65 Wohnungsangebot

Das St. Elisabeth Seniorenheim in Berlin Spandau, Fichtenweg 17-29, 13587 Berlin ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 44 Plätzen in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir einen

#### Mieter für unsere Anliegerwohnung – gerne Priester im Ruhestand

Eckdaten zur Wohnung:

- 60 m<sup>2</sup>
- 2 Zimmer – Wohn- und Schlafzimmer
- Einbauküche mit E-Herd und Kühlschrank
- Bad mit ebenerdiger Dusche/Waschmaschinenanschluss
- Terrasse
- Befristet für 2 Jahre

Die Wohnung ist komplett mit Teppich und Linoleum ausgelegt. Diverse Wohnungsausstattung (z.B. Mikrowelle; Wasserkocher, Geschirr und Kleiderschrank) kann vom Vormieter gegen geringen Aufwand übernommen werden.

Nettokaltemiete: 428,40 €

Betriebskosten: 126,68 €

Bruttomiete: 555,08 €

Interessant für Ruhestandsgeistlichen:

- Zelebrationsmöglichkeit in der angeschlossenen Kirche St. Elisabeth
- Wochentagsmessen mit der Gemeinschaft der indischen Franziskanerinnen nach Absprache
- regelmäßige Feier der Sonntagsmessen in St. Elisabeth nach Möglichkeit
- Mitbrüderliche Gemeinschaft in der Pfarrei St. Marien und im Dekanat Spandau

Weitere Informationen erhalten Sie im Büro des St. Elisabeth Seniorenheim in den Bürozeiten: Mo-Fr 08:00-15:30 Uhr unter der Telefonnummer (0 30) 84 85 35 - 6 oder per Mail an info@st-elisabeth-spandau.de

### Nr. 66 Ausbildungsplatzangebot der Pax-Bank

Wir sind eine kirchliche Bank mit bundesweit sieben Filialen und einer Bilanzsumme von über EUR 2,3 Mrd. sowie einem Kundengeschäftsvolumen von EUR 5,5 Mrd. Unseren Kundenstamm bilden kath. Kirchengemeinden, soziale und caritative Einrichtungen der kath. Kirche und deren Mitarbeiter.

Wir bieten in unserer Berliner Filiale zum 1. August 2016 einen **Ausbildungsplatz Bankkauffrau / -mann** an.

Insgesamt beschäftigen wir 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 8 in unserer Berliner Filiale. 14 Auszubildende absolvieren in unserem Gesamthaus eine Ausbildung. Die Ausbildung schließt alle Bankbereiche mit ein und wird auch einige Wochen in unserer Zentrale in Köln durchgeführt.

Sollten Sie in diesem Jahr Ihr Abitur abschließen bzw. abgeschlossen haben oder einen Höheren Schulabschluss besitzen und Interesse am Bankberuf mitbringen, würden wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung freuen. Diese richten Sie bitte **bis zum 30. Mai 2016** an:

Pax-Bank Berlin eG  
Herrn Christian Hartmann  
Chausseestraße 128 A  
10115 Berlin

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an den Filialdirektor, Herrn Hartmann, unter der Telefonnummer (0 30) 28 88 11-7 10 wenden.

